

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54089](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54089)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 10. Februar.

1847.

N<sup>o</sup> 12.

### Bauordnung für die Stadt Oldenburg.

(Stadtraths-Protocoll.)

(Beschluß.)

Zu §. 47. <sup>30)</sup> Der Stadtrath schließt sich hier der Erklärung des Magistrats an, indem auch er sich nicht für ein ihm unbekanntes Zwangsabtretungs-Gesetz erklären kann. Die Entschädigungen müßten jedenfalls nicht als „angemessen“, sondern als vollständig bezeichnet werden.

Zu §. 50. <sup>36)</sup> Wie die Handwerks-Verhältnisse sich in Oldenburg gestaltet haben, scheint es bedenk-

<sup>39)</sup> §. 47. Wenn bei Neubauten entschieden wird, daß der Platz, worauf das abgebrochene Gebäude stand, ganz oder theilweis unbebaut bleiben soll, so hat der Bau-Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Wird dagegen auf einem bisher unbebauten Raum gehauet oder auf einem schon bebauten die neue Baulinie vor der bisherigen angewiesen, so findet ein Anspruch des Bauherrn auf Entschädigung nicht Statt.

Die Ermittlung und Bezahlung der Entschädigung geschieht gleichwie wenn ein Grundstück ganz oder theilweis zur Eröffnung oder Verbreiterung einer Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes abgetreten werden muß, nach Maßgabe des allgemeinen Gesetzes, welches über die Zwangsabtretung erlassen werden wird.

<sup>39)</sup> §. 50. Die Baugewerke sollen keinen der Genehmigung bedürftigen Bau beginnen, bevor ihnen die eberliche Erlaubniß dazu und der genehmigte Riß vorgezeigt worden, dergleichen sind sie verbunden, die von ihnen übernommenen Bauarbeiten genau nach den genehmigten Rißen (wenn nicht deren Vebriingung erlassen ist) unter Beobachtung der Vorschriften

lich, den Bauherrn durch jeden einzelnen Bauhandwerker controliren zu lassen. Vielleicht wäre der Zweck aber eben so gut erreicht, wenn statt „die Baugewerke“ gesagt würde: „der Unternehmer eines Bau's, wo ein solcher neben dem Bauherrn existirt“.

Zu §. 52. <sup>37)</sup> Wie der Magistrat, hält auch der Stadtrath dafür, daß die Schornsteinfeger die erkannten Mängel auch dem Eigentümer anzeigen müssen. Die Vermuthung einer Vernachlässigung dieser Obliegenheit dürfte nicht Statt finden, mithin der letzte Absatz wegfallen können.

Zu §. 55. <sup>39)</sup> muß der Stadtrath die vorge-

gegenwärtiger Bauordnung auszuführen, und alljährlich mit dem Ablauf des December-Monats vollständige Verzeichnisse aller im Laufe des Jahres unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeführten Bau-Unternehmungen bei der Ortsbehörde einzureichen.

<sup>37)</sup> §. 52. Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, Schornsteine und Röhren stets genau unter Aufsicht zu halten, alle diejenigen Mängel und Beschädigungen an denselben, welche Gefahr bringen können, sofort nachdem sie selbige entdeckt haben, der Ortsbehörde anzuzeigen, und sind bruchfällig, wenn sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen.

Dieser Fall wird insbesondere dann vermuthet, wenn unangezeigte derartige Mängel und Beschädigungen an Schornsteinen oder Röhren entdeckt werden.

<sup>39)</sup> §. 53. Zuwiderhandlungen der Werksführer gegen die Bestimmungen des §. 50. werden von der Ortsbehörde nach Maßgabe der Erheblichkeit mit Brüchen geahndet, welche im ersten Falle bis 10 Rthlr. betragen und in Wiederholungsfällen bis zu 50 Rthlr. gesteigert werden können.



schlagenen Bestimmungen beanstanden, wie er den §. 50. selbst beanstandet hat.

Zu §. 56.<sup>39)</sup> will es dem Stadtrathe nicht einleuchten, daß mit Recht dem durch eine polizeiliche Anordnung in seinem Privatrechte Verlegten der Weg Rechts verweigert werden könne, um zum Schadens-Ersatz zu gelangen. Er beantragt vielmehr ausdrücklich, daß unbeschadet der Verpflichtung, Anordnungen der Administrativ-Behörde einzuweilen zu befolgen, demjenigen, der sich verletzt hält, der Civilrechtsweg offen gehalten werde.

Zu §. 57.<sup>40)</sup> Privilegien in Concursen sind überhaupt nicht zu begünstigen, weil sie dem Credite schaden. Für das hier vorgeschlagene Privilegium insbesondere scheint kein genügender Grund zu sprechen, es damit vielmehr sich zu verhalten, wie mit andern Gerichts- oder Administrativ-Sporteln, in denen ja auch baare Auslagen stecken. — Wegen des vorzubehaltenden Rechtsganges wird hier die ad §. 56. abgegebene Erklärung wiederholt.

Ueber den Inhalt der Rescripte vom 13. und 20. Juli d. J. \*) erklärt sich der Stadtrath dahin: daß er es nicht für notwendig halte, daß in jedem Falle die dauernde Zugänglichkeit mit Fuhrwerk nachgewiesen werde; daß er hinsichtlich der Größe

<sup>39)</sup> §. 56. Das auf den Grund gegenwärtiger Bauordnung und zur Anwendung derselben eintretende Verfahren der Behörde (§. 2.) ist administrativ, und bei der Bau-Commission sporteln- und stempelfrei.

Gegen die Entscheidungen der Bau-Commission kann an das Landesherliche Cabinet, gegen die Verfügungen und Straf-erkennnisse der Ortsbehörde an die Regierung recurriert, nicht aber der Rechtsweg betreten werden.

<sup>40)</sup> §. 57. In allen Fällen, wo durch das Einschreiten der Behörde baare Auslagen erwachsen, steht dieserwegen derselben das im §. 31. der Hypotheken-, Concurs- und Vergan-tungsordnung eingeführte Privilegium zu.

Die Liquidation und Beitreibung geschieht im administrativen Wege mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung unter Ausschließung des Rechtsganges.

\*) Nach diesen Rescripten ist es erforderlich befunden, jede Ausführung eines Wohngebäudes von polizeilicher Erlaubniß abhängig zu machen und diese nicht eher zu ertheilen, als bis der Bauherr die dauernde Zugänglichkeit mit Fuhrwerken nachgewiesen habe; so wie ferner, bei Neubauten die Größe der zu erbauenden Häuser und die Höhe der Baulage von polizeilicher Vorschrift gesetzlich abhängig zu machen.

der zu erbauenden Häuser sich auf seine Bemerkungen zu §. 5. und 7. beziehe und die Höhe der Baulage, mit dem Magistrate, nicht weiter beschränkt wünsche, als dahin, daß der Eingang des Hauses mindestens in gleicher Höhe mit der Straße liegen müsse.

Schließlich hält der Stadtrath für zweckmäßig, daß, wenn die Bauordnung, unter Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen, zum Gesetz erhoben wird, dieses nicht bloß auf die gewöhnliche Weise publicirt, sondern auch jedem Hausbesitzer in dem der Bauordnung unterworfenen Districte ein Exemplar davon zugestellt werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Hoyer.	F. B. Hegeler.	v. Büttel.
B. Grovermann.	N. D. Meyer.	C. Inhülsen.
Fortmann.	A. Sonnenwald.	N. Meyer. Räder.
		in fidem Toel.

### Richtung der Chaussee nach Brake.

Es ist in der Nr. 96. der N. Bl. von 1816 schon darauf hingedeutet, wie erwünscht es wäre, wenn die entworfenen Pläne und Kostenanschläge der verschiedenen in Betracht gezogenen Richtungen der Braker Chaussee eben so veröffentlicht würden, wie solches hinsichtlich des Hunte-Emis-Canals in Aussicht gestellt ist. Jetzt stellt sich schon heraus, wie sehr die Veröffentlichung der aufgenommenen Nivellements-Tabellen zur Begegnung eines darüber im Publicum verbreiteten Gerüchts dienen wird.

Das Gerücht sagt nämlich, durch das vorgenommene Nivellement habe sich ergeben, die niedrigste Stelle des Loyermoorweges sei noch 3 Fuß höher, als die niedrigste Stelle des Rastedermoorweges, und dies sei für die Wahl der Richtung entscheidend.

Wer nun einigermaßen mit den Localitäten bekannt ist, der weiß, daß der Loyermoorweg bei dem geringsten Wasserzufluß nie wasserfrei sein könnte, wenn die zwischen diesem und dem Rastedermoorwege liegende Sielscheidung — der Salzedeich und das Großenmeerer Schanzenufer — als Scheidewand weggenommen würde, dann würde nämlich der Rastedermoorweg nie überschwenmt werden, es würde selbst nicht einmal Wasser in den Gräben an demselben stehen bleiben können.

Wenn der etwa 5 Fuß hohe Salzbeich von der Seite des Rastedermoorweges überströmt werden will, dann ist der Rastedermoorweg an den niedrigsten Stellen etwa um 1 Fuß überschwemmt. Ist dagegen die niedrigste Stelle des Loyermoorweges auch um 2 Fuß überschwemmt, so erreicht der Wasserstand von dieser Seite her noch nicht einmal den Fuß des Salzbeichs. Dies ist der klarste Beweis, daß die niedrigste Stelle des Loyermoorweges bedeutend — um mehrere Fuß — niedriger liegen muß, als die niedrigste Stelle des Rastedermoorweges.

Wenn also auch eine Veröffentlichung der fraglichen Nivellementstabellen nicht Statt finden sollte, obschon eine Kritik derselben zur Auffindung etwaiger Fehler, und zur Vermeidung verspäteter unfruchtbarer Reue gewiß nur erwünscht sein könnte: so kann schon nach den vorliegenden Thatsachen, das darüber verbreitete Gerücht, als liege der Loyermoorweg auf dem Papiere 3 Fuß höher als der Rastedermoorweg, als ein ganz falsches bezeichnet werden, das keinen Einfluß auf die Wahl der Richtung haben kann. 23.

### Alte Gedichte.

#### Schugrede des Glücks.

Das Glück ist gut und fromm. Gleich theilt es seine Gaben:  
Die Reichen läßt es Furcht, die Armen Hoffnung haben.

(Wal. Köber † 1655.)

### Kleine Chronik.

Der Voranschlag zur Oldenburgischen Stadtcasse wurde am 3. d. M., ausnahmsweise in gemeinschaftlicher Verathung des Magistrats und Stadtraths, geprüft. Derselbe zeigte ein Deficit, um dessen Deckung sich die Verathung hauptsächlich drehte. Eine Erhöhung der Hafengeldder über den Anschlag hofft man durch die Verpachtung dieser Einnahme zu erzielen, da sie ohnehin zu gering, um einen eigenen Einknehmer dazu besolden und gehörige Controle desselben einrichten zu können. — Ein Antrag, auf Erhöhung des Spielkarten-Stempels hinzuwirken, fand keinen Anklang, indem man jeder Stempelabgabe im Allgemeinen sich abgeneigt erwies, bei dieser aber insbesondere fürchtete, daß 2 mal 2 nicht vier, sondern weniger, machen würde, indem es hier zu

#### Ueberschrift über ein Bäckerhaus.

Ihr Bürger dieser Stadt, kommt her und nehmt in Acht,

Wie euer kleines Brod so große Häuser macht.  
(Joh. v. Grob † 1697.)

#### Wahrheit.

Fromme Leute klagen sehr, daß die Wahrheit sich verloren.

Suche, wer sie suchen will, aber nicht in hohen Dhrn.  
(Friedr. v. Logau † 1655.)

#### An die Befehrer.

Im Himmel wünscht Ihr mir recht selig einst zu leben;

Auf Erden wollt Ihr mir dazu nicht Freiheit geben.  
(Ders.)

#### Große Einfalt.

Wer sich zu sehr zum Lamme macht

Wird von den Wölfen abgeschlacht!

(Derselbe.)

#### Erdengötter.

Erdengötter sind die Fürsten. Glaub es, mancher Diener spricht's,  
Und wie viele Kreaturen schaffet nicht ihr Wort aus Nichts!

(C. M. Kuh † 1790.)

#### Das Unrecht.

Freund, Unrecht thun und Unrecht leiden,

Was wählst du dir wohl von beiden?

„Ich? Keins! Denn Herz und Ehre spricht:

„Laß jenes! Dulde dieses nicht!“

(K. F. Kretschmann.)

leicht sei, durch vermehrten Gebrauch der Karten, oder Defraude, die Ablicht der Erhöhung zu vereiteln. — Wegen Deckung des Ausfalls der ehemaligen Sperrgelder wurde ein Beschluß noch nicht gefaßt, vielmehr dieser einer Bürgerversammlung vorbehalten, da man von der Ansicht ausging, daß ohnehin die Anträge auf Zuziehung eines Theils des Stadtgebiets zur Stadt die Angelegenheit der Aufhebung der Detroi wieder werde zur Sprache bringen und im Laufe des Jahres eine Bürgerversammlung veranlassen. — Eine Umrechnung der kleinen Gebühren, als Markt-Recognition, Markt-Stättgelder, Polizeibureau-Gebühren u., in den bisherigen Gold-Sägen ungefähr entsprechende Courant-Ziffern wurde beschloffen.

In derselben Versammlung kam zur Anzeige, daß die frü-



her vom Stadtrathe genehmigte Ablösung der Freiheit der Gartenstraße von der Servicelast, in Folge einer vom Stadtdirector mit den einzelnen Hausbesitzern gepflogenen Unterhandlung, im Wege des Vertrages zu Stande gekommen sei. Es erhält danach jedes volle Haus für die Aufhebung des ihm, bei der Zuziehung jener Straße zur Stadt ausnahmsweise belassenen Privilegs, 200 Rthlr. Gold; wogegen dasselbe die jetzt jährlich  $12\frac{1}{2}$  Rthlr. Courant betragende, in Kurzem aber wahrscheinlich auf  $11\frac{1}{2}$  Rthlr. zu ermäßigende Servicelast mitträgt. Es wurde genehmigt, daß diese Ablösungssumme, im Ganzen etwa 2300 Rthlr. Gold betragend, zu Markt aus den Kaufgeldern eines Theils der Stadtgemeinde, welche zum Betrage von 4033 Rthlr. Gold mit Zinsen seit dem 10. Dec. v. J. zur Stadtkasse kämen, abgetragen würden.

Stellung der zweiten Beamten. — Bekanntlich ist der Amtmann verpflichtet, dem Auditor eine freie Wohnung zu geben, worunter das erforderliche Meublement, nebst Bett und Heizung mit verstanden wird.

Es ist in Frage gekommen, was der Amtmann dem zweiten Beamten zu leisten schuldig sei, wenn dieser verheirathet ist, und nicht bei ihm wohnt. So viel man darüber hat in Erfahrung bringen können, geben einige Amtmänner dem zweiten Beamten den Bedarf an Heizung *in natura*, andere dagegen zahlen auch die Miete für denselben (theilweise oder ganz) und wieder andere wollen von einer Vergütung nichts wissen, oder versprechen sich dazu freiwillig nicht. Das letztere hat jedenfalls etwas Unbilliges; denn der Amtmann kann den zweiten Beamten unter der oben bezeichneten Verpflichtung nicht unter 30—60 Rthlr. bei sich wohnen lassen, und wenn jener in dieser Hinsicht um so viel bereichert wird, verliert der verheirathete zweite Beamte, wenn er keine Entschädigung erhält, noch mehr. Dieser Verlust für den zweiten Beamten ist wichtig genug, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand hinzulenken. Es wäre zu wünschen, daß dieselbe hierüber eine Bestimmung dahin erlasse, daß der erste Beamte dem verheiratheten Amtsauditor oder Assessor freie Wohnung und einen angemessenen Bedarf an Heizung oder — was besser — für Beides eine Vergütung zu liefern schuldig sei.

#### Ein Unparteiischer.

Postwesen. — Der deutschen Allg. Stg. wird aus Frankfurt geschrieben: „Es beschäftigt sich, daß die Angelegenheit einer umfassenden Reform des Postwesens in den nächsten Sitzungen des Bundestages vorgenommen werden soll. Wenn dann nur auch in den nächsten Sitzungen der schon lange erwünschte Beschluß erfolgt!“

Kurhessen wird von einer Commission zur Untersuchung des Nothstandes im Lande und zur Angabe der Mittel, wie Abhilfe zu schaffen, bereiset. Die Herren machten in 2 Tagen drei Kreisämter durch. Einer derselben heißt Gschwind.

Rüge. — Unsere städtische Polizei scheint es darauf anzulegen, uns die Nothwendigkeit des 40sten Paragraphen der Bau-Ordnung recht begreiflich zu machen. Wir haben, ich

weiß nicht wie viele Tage, Thauwetter gehabt und kein einziger derselben ist dazu benutzt worden, die Reinigung der Häufigen zu veranlassen, wiewohl — von Professor Stiefel und dem hundertjährigen Kalender nicht zu reden — die Wiederkehr des Frostes sich Witterungskundigen vorher anzeigte. Es ist eine gute Sache, sich um Schulverbesserungen zu bemühen und der Noth der Armen zu gedenken, aber die Sorge für die Gesundheit aller Stände sollte darüber nicht vergessen werden.

7.

Die oldenburgische Handelsflotte. — Eine interessante Mittheilung darüber, von Hrn. Regierungssecretair Strackerjan, enthält das neueste (siebente) Stück der Verhandlungen des Gewerbevereins. Wir entnehmen daraus folgende Mittheilungen. Im Februar 1829 zählte unsere Handelsflotte 330 Schiffe von 6712 Nockenlasten, jetzt aber 477 Schiffe von 12,700 Nockenlasten und 1717 Mann Besatzung; und während die Zahl der Schiffe um 30% stieg, nahm die Tragfähigkeit um 89% zu. Die meiste Zunahme zeigte sich an der Weser und Ems, und unter den größeren Schiffen, von denen die größeren Fluß- und Küstenschiffe zwischen 20 und 33 Last Tragfähigkeit eine Zunahme um 63%, die Seeschiffe von 30—73 Last gar eine Zunahme um 300% erfuhrten.

Kartoffeln als Winterfrucht. — Zu Goes in den Niederlanden wurden am 8. December neue Kartoffeln gezeigt, welche erst in den letzten Tagen des August gepflanzt worden waren. Diese Kartoffeln unterscheiden sich von gewöhnlichem Gewächs durch besondere Reinheit des Geschmacks und hatten die Größe einer gewöhnlichen Winterkartoffel.

(Bl. Stg.)

Kalenderwiz. — Der Volkskalender von Brennglas (Hamburg, Verlags-Comptoir) bezeichnet jeden Tag im Jahr mit einer Begebenheit, die er prophezeit; etwa in folgender Art:

- Jan. 1. Doch durchgesetzt! oder: Die Väter der Debitanten, Lustspiel in 3 Acten.  
 „ 2. Aus Frankfurt am Main: die Bistitenkarten bedürfen ferner keiner Censur.  
 „ 3. Dem Papsi wird nach einer Speise sehr unwohl.  
 „ 4. Der Landstand Niker erhält den neuen Orden für Unterthanenliebe.  
 „ 5. Der Mnemoniker Dase in Berlin freizet es mit Hilfe der Logarithmen heraus, daß der Finanznachweis stimmt.  
 „ 6. In Oldenburg wird die Verfassung verweigert, aber eine neue Tragödie von J. Moser aufgeführt.  
 „ 7. Hinrichtung des Schriftstellers C. Guckow, weil er eine hofverwandte Person in seinem neuen Drama benutzt hat.

u. s. w. — Es dürfte eines Weiteren nicht bedürfen, um von der witzigen und satyrischen Art des Kalenders eine Probe zu geben.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Zeitschrift

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 13. Februar.

1847.

N<sup>o</sup> 13.

### Die Volksschulen in dem katholischen Theile unsers Herzogthums.

(Fortsetzung.)

Es ist endlich auch gewiß, daß manche Menschen eben darum verstorben, unglücklich und so arm sind, daß sie von der Armenkasse zum Theil erhalten werden müssen, weil sie als Kinder nicht gut unterrichtet und erzogen wurden, aus Mangel eines fähigen Lehrers nicht besser unterrichtet wurden. Sorgen nun alle nach ihrem Verhältnisse für einen fähigen Lehrer und dadurch auch für gute Erziehung und guten Unterricht der Jugend, so vermindern sie gewiß die Anzahl der schlechten, unglücklichen und armen Mitmenschen in der Gemeinde. Und daraus erwächst ihnen wieder ein anderer Vortheil, daß sie nämlich für die Zukunft auch weniger an die Armenkasse aufzubringen haben.

4) Wenn auch nach dem Vorschlage unter 1. die kleinen Nebenschulen in den Bauerschaften möglichst vereinigt werden, so werden noch wohl mehrere übrig bleiben, die sich nicht mit einander vereinigen lassen, und deren Schulacht auch zu klein ist, um einen Lehrer mit Familie anständig zu ernähren. Was ist hier zu thun? — Erstens werde es dem Lehrer dort einstweilen nicht verstatet, sich zu verheirathen; es sei denn, daß er Vermögen besitzt, mit Hülfe dessen er eine Familie ernähren kann, ohne seine Lehrerpflichten zu vernachlässigen. Zweitens, wenn Wohnung und Grundstücke bei dieser Schule

sich befinden, so bringen sie fast an allen Orten dem Lehrer nicht so viel an Miete ein, daß er davon für seine eigne Person Kost und Wohnung bestreiten kann. Also bleiben sie besser zum Schulfonds gehörend, aber die Schulacht nehme sie einstweilen zurück, verbessere sie möglichst, löse so viel als möglich daraus (denn der Ertrag davon kommt ihr bis so weit zu Gute), versorge den zeitigen Lehrer mit Kost und Wohnung bei einer ordentlichen Familie und gebe ihm überdies, nebst der kleinen Einnahme an Schulgeld von den Kindern nach  $\frac{3}{4}$ , ein noch zu bestimmendes jährliches Gehalt, welches für den Unverheiratheten hinreichend ist, um standesmäßig zu leben. Jedoch mag dem Lehrer ein kleiner Garten zu einer Obst-Baumschule zu Gebote stehen, um darin seine Schüler practisch unterrichten, und zu seiner Erholung auch einige Bäumchen für sich ziehen zu können.

Die Selbstbenutzung des Schulfonds hat die Schulacht so lange, bis sie sich entweder so sehr vermehrt hat, oder der Fonds so viel verbessert ist, daß dort auch ein Lehrer mit Familie leben kann; dann erst ist der Schulfond dem zeitigen Lehrer zu überweisen, und die Schulacht ist nicht ferner verpflichtet, dem Lehrer freie Kost und Wohnung zu verschaffen.

Alles dieses haben auch jene Schulachten, welche noch keine Lehrer-Wohnung und Grundstücke hergerichtet haben, ihrem zeitigen Lehrer zu leisten, und dann zu ihrem eigenen Vortheile dafür zu sorgen,

